



Der Gemeindevorstand der Gemeinde

Liederbach am Taunus

FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Liederbach am Taunus

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Sitzung vom 30.03.2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Liederbach am Taunus folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde:

- a) Alter Friedhof, Taunusstraße, Gem. Niederhofheim, Flur 4, Parzelle Nr. 116
- b) Friedhof Königsteiner Weg, Gem. Niederhofheim, Flur 3, Parzelle Nr. 3
- c) Friedhof Zeilsheimer Weg, Gem. Oberliederbach, Flur 1, Parzelle Nr. 103 und 104 teilweise.

Die vorgenannten Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Liederbach am Taunus.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung des Friedhofs/der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- 1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- 2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Liederbach am Taunus waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde Liederbach beigesetzt werden, oder
 - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten; diese können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Begriffsbestimmung

- 1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- 2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- 1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden. Die Schließung und Entwidmung richtet sich nach dem Hessischen Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- 3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Nutzungsumfang

- 1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- 1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- 3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- 6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- 8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- 9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Gewerbetreibende dürfen abgeräumte Gegenstände, Blumen, etc. nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen entsorgen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Bestattungen

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

- 3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 4) Die Friedhofsverwaltung vermittelt nicht die Vornahme kirchlicher Handlungen und sonstige mit dem Todesfall im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten.
- 5) Erdbestattungen finden wie folgt statt:

montags bis donnerstags:	Beginn: 10.00 Uhr oder 10.30 Uhr 13.30 Uhr oder 14.00 Uhr
freitags:	Beginn: 09.30 Uhr, 10.00 Uhr, oder 14.00 Uhr
- 6) Urnenbestattungen finden wie folgt statt:

montags bis donnerstags:	Beginn: 10.00 Uhr, 10.30 Uhr oder 11.00 Uhr 13.30 Uhr, 14.00 Uhr oder 14.30 Uhr
freitags:	Beginn: 09.30 Uhr, 10.00 Uhr, 10.30 Uhr oder 14.00 Uhr

§ 9 (Nutzung der) Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- 2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäuser, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- 3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- 4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- 5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- 6) Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
- 7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

§ 10 Grabstätte und Ruhefrist

- 1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.

- 3) Werden bei Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- 4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt:
 - a) 30 Jahre bei Personen über 5 Jahren
 - b) 20 Jahre bei Personen unter 5 Jahren
 - c) 20 Jahre für Aschenurnen

§ 11 Totenruhe und Umbettung

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden
- 3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- 4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.

Teil IV. Grabstätten

§ 12 Grabarten

Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- | | |
|---|--|
| a) Reihengrabstätten | f) Urnengrab im Urnengemeinschaftsfeld |
| b) Wahlgrabstätten | g) Urnenkammern in Urnenwänden oder Urnenstelen |
| ein- oder mehrstellig, Tiefgrabstätten | h) Feld „Sternenkinder“ für totgeborene Kinder und Föten |
| c) Urnenreihengrabstätten | i) Baumgrabstätten |
| d) Urnenwahlgrabstätten | |
| zwei- oder mehrstellig | |
| e) Urnengrab im Feld für anonyme Beisetzungen | |

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Nutzungsrechte an Grabstätten

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- 2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

§ 14 Grabbelegung

- 1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist (§10 Abs. 4) grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- 2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

Die einzelnen Grabstätten können wie folgt belegt werden:

- | | |
|--|--|
| a) Reihengrabstätte | 1 Erdbestattung |
| b) Wahlgrabstätte | |
| - ein- oder mehrstellig | je Grabstelle 1 Erdbestattung und 2 Urnen |
| - Tiefgrabstätten | 2 Erdbestattungen und 2 Urnen |
| c) Urnenreihengrabstätte | 1 Urne |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 2 Urnen |
| e) Urnengrab im Feld für anonyme Beisetzungen | 1 Urne |
| f) Urnengrab im Urnengemeinschaftsfeld | 1 Urne |
| g) Urnenkammern in Urnenwänden oder –stelen | 2 Urnen mit Überurnen oder 3 Aschenkapseln |
| h) Feld „Sternenkinder“ für totgeborene Kinder und Föten | Einzelbestattung |
| i) Baumgrabstätten | 1 Urne |

§ 15 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

(A) Reihengrabstätten

§ 16 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 17 Maße der Reihengrabstätte

- 1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr
- 2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

In Grabfeldern mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften:

1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,00 m – Breite: 1,00 m

2. Für verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,50 m – Breite: 1,20 m

Im Grabfeld mit gesonderten Gestaltungsvorschriften (Memoriam-Garten):

1. Für verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,10 m – Breite: 1,00 m

§ 18 Wiederbelegung und Abräumung

- 1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- 2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist ist zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Friedhof bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

(B) Wahlgrabstätten

§ 19 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechts

- 1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
- 2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.
- 3) Es werden ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten, sowie Tiefgräber abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- 4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab.

Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister

4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Absatz 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.
5. Sonstige Beauftragte

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Berechtigte im Sinne des § 19 Abs. 4 übertragen werden.

- 5) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 19 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 19 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- 6) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 20 Maße der Wahlgrabstätte

Die Wahlgrabstätten hat folgende Maße:

In Grabfeldern mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften:

- 1) einstelliges Wahlgrab: Länge: 2,50 m - Breite: 1,20 m
- 2) zweistelliges Wahlgrab: Länge: 2,50 m - Breite: 2,40 m
- 3) Tiefgrab: Länge: 2,50 m - Breite: 1,20 m

Im Grabfeld mit gesonderten Gestaltungsvorschriften (Memoriam-Garten):

- 1) zweistelliges Wahlgrab: Länge: 2,10 m - Breite: 2,20 m

C. Urnengrabstätten

§ 21 Formen der Aschenbeisetzung

Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten
- b) in Urnenwahlgrabstätten
- c) in Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme von Reihengrabstätten
- d) in Urnenkammern in Urnenwänden und Urnenstelen
- e) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
- f) im Urnengemeinschaftsfeld (nur im Memoriam-Garten)
- g) in Baumgrabstätten

§ 22 Definition der Urnenreihengrabstätte

- 1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- 2) Die Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte im Memoriam-Garten darf aus Gründen des Umweltschutzes nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.
- 3) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:
 - a) In Grabfeldern mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften:
Länge: 1,00 m - Breite: 1,00 m
 - a) Im Grabfeld mit gesonderten Gestaltungsvorschriften (Memoriam-Garten):
Länge: 0,80 m - Breite: 0,80 m

§ 23 Definition der Urnengrabstätte im Urnengemeinschaftsfeld

- 1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabflächen, die ein Zusammenschluss von Urnenreihengräbern sind, die in einem Raster liegen und mit einem gemeinschaftlichen Grabstein zur Namensnennung versehen sind. Einzelne Stellen im Grabraster werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- 2) Die Beisetzung darf aus Gründen des Umweltschutzes nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.
- 3) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden nur im Memoriam-Garten abgegeben.
- 4) Die Urnengrabstätten im Urnengemeinschaftsfeld haben folgende Maße:
Länge: 0,40 m – Breite: 0,40 m

§ 24 Definition der Urnenwahlgrabstätte

- 1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.
- 2) Die Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte im Memoriam-Garten darf aus Gründen des Umweltschutzes nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.
- 3) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:
 - a) In Grabfeldern mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften:
Länge: 1,20 m - Breite: 1,20 m
 - b) Im Grabfeld mit gesonderten Gestaltungsvorschriften (Memoriam-Garten):
Länge: 1,00 m - Breite: 1,00 m

§ 25 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 26 Urnenwände / Urnenstelen

- 1) Die einzelnen Urnenkammern habe eine Größe von 0,23 m Breite, 0,35 m Höhe und 0,54 m Tiefe.
- 2) Die Urnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen zur Aufnahme von 2 Urnen mit Überurne oder 3 Aschenkapseln. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Es dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse verwendet werden. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles.

Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Urnenkammer.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

- 3) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.
- 4) Die Urnenkammern sind auf der Vorderseite mit einer in Farbe und Struktur einheitlichen, von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten, Natursteinplatte verschlossen. Andere Verschlussplatten als die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen sind nicht zulässig.
- 5) Die Beschriftung der Verschlussplatte hat mindestens mit dem Familiennamen des Verstorbenen zu erfolgen. Sie ist durch den Nutzungsberechtigten möglichst vor der Beisetzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der ersten Beisetzung einer Aschenurne bei einem Steinmetz-Fachbetrieb zu veranlassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Bei Verlust oder Beschädigung der Verschlussplatte haftet der Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung für die Ersatzbeschaffung.

Die Beschriftung der Verschlussplatte ist nach Art und Material sowie das Aufbringen von Gestaltungselementen unter Beachtung des § 31 (1) der Friedhofsordnung durch den Nutzungsberechtigten frei wählbar. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen. § 35 der Friedhofsordnung findet analog Anwendung.

- 6) Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenwänden/-stelen abgestellt werden, sondern nur auf der dafür vorgesehenen Ablagefläche neben der jeweiligen Urnenkammer. Das Ablegen von Sargauflagen und Kränze ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche zulässig. Nach dem Verwelken muss der Blumenschmuck in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse von den Angehörigen entsorgt werden. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

§ 27 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grab schmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

Die Beisetzung darf aus Gründen des Umweltschutzes nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.

Das Ablegen von Sargaufgaben und Kränze ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche zulässig. Nach dem Verwelken muss der Blumenschmuck in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse von den Angehörigen entsorgt werden. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Die anonyme Urnengrabstelle hat folgende Maße: Länge: 0,50 m - Breite: 0,50 m

D. Weitere Grabarten

§ 28 Feld der „Sternenkinder“ für totgeborene Kinder und Föten

- 1) Auf dem Friedhof Königsteiner Weg hält die Gemeinde das zentrale Feld „Sternenkinder“ für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind und Föten vor. Das Feld enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die/den Verstorbenen.
- 2) Das Feld der „Sternenkinder“ liegt im Memoriam-Garten, die Pflege und Unterhaltung der Anlage erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft der Friedhofsgärtner.

§ 29 Baumgrabstätten

- 1) Auf dem Friedhof Taunusstraße hält die Gemeinde ein Feld für Baumbestattungen vor. Die Bestattung von Ascheresten ist an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf aus Gründen des Umweltschutzes nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.
- 2) In einer Baumgrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden.
- 3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw eine Verlängerung ist nicht möglich.
- 4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt.
- 5) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt mit einer Namenstafel auf einem, im Umfeld des Baumes aufgestellten, Gedenkstein, auf dem Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden. Die einheitlichen Namenstafeln sind bei der Friedhofsverwaltung zu bestellen und werden von einem Steinmetz angebracht. Es ist untersagt, die Bäume und das Umfeld darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- 6) Das Ablegen von Grabschmuck und anderen Gegenständen ist nicht gestattet.
- 7) Die Anlage und Pflege der Baumgrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Liederbach. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

Die Baumgrabstelle hat folgende Maße: Länge: 0,50 m - Breite: 0,50 m

Teil V. Gestaltung der Grabstätten

§ 30 Wahlmöglichkeit

- 1) Auf den Friedhöfen Königsteiner Weg und Zeilsheimer Weg werden in gleichwertiger Lage Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet, deren Lage in den Gestaltungs- und Belegungsplänen ausgewiesen und festgelegt ist.

- 2) Für den gesamten alten Friedhof Taunusstraße gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- 3) Für die Fläche des „Memoriam-Garten“ auf dem Friedhof Königsteiner Weg gelten gesonderte Gestaltungsvorschriften.
- 4) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften, mit besonderen Gestaltungsvorschriften oder im Memoriam-Garten liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- 1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- 2) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- 3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- 4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
- 5) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise, seitlich angebracht werden.

§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten in Bereichen mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

- 1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen dreiseitig, gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 3. Politur und Feinschliff sind zulässig.
 4. Gestalterische Elemente für Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen.
 5. Aufgesetzte Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem selben Material bestehen.
 6. Sockel unter dem Grabmal müssen höhengleich mit den Wegeplatten abschließen.
 7. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben.

8. Nicht zulässig sind:
Einfassungen und Abdeckungen der Grabstätte mit Platten, Kies oder Beton (ganz oder teilweise). Urnengrabstätten sind hiervon ausgenommen.

§ 33 Memoriam-Garten (gesonderte Gestaltungsvorschriften)

- 1) Im Memoriam-Garten ist der Erwerb einer Grabstätte nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag über die Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH möglich.
- 2) Es werden Urnenreihen- und Urnenwahlgräber, Urnengräber im Gemeinschaftsfeld, Erdeinzelgräber- und zweistellige Erdwahlgräber in einem Gesamtdienstleistungspaket angeboten. Der Treuhandvertrag umfasst die Grabbepflanzung und Grabpflege über die Dauer der Nutzungszeit, sowie eine Grabplatte oder Grabstein. Die Leistungen werden von Gartenbau- und Steinmetzbetrieben erbracht und von der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen kontrolliert.
- 3) Voraussetzung ist, dass entsprechende Grabfelder auf dem jeweiligen Friedhof ausgewiesen sind.
- 4) Art, Material und Größe des Grabmals werden – unter Berücksichtigung der Vorgaben zu den Grabmalen in der Friedhofsordnung – vorgegeben.
Mustersteine können im Memoriam-Garten besichtigt werden.

§ 34 Maße der Grabmale

- 1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. stehende Grabmale:	Höhe:	0,40 bis 0,60 m
	Breite:	bis 0,45 m
2. liegende Grabmale:	Breite:	bis 0,45 m
	Tiefe:	0,35 m
 - b) auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:

1. stehende Grabmale:	Höhe:	bis 1,00 m
	Breite:	bis 0,60 m
2. liegende Grabmale:	Breite:	bis 0,60 m
	Tiefe:	0,50 m
 - c) auf Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:

	Höhe:	bis 1,00 m
	Breite:	bis 0,60 m
 - bb) bei zweistelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig:

	Höhe:	0,70 m bis 1,10 m
	Breite:	bis 1,20 m
 - cc) mehrstellige Wahlgräber:

	Höhe:	0,70 bis 1,10 m
	Breite:	bis 1,50 m
 - dd) auf Tiefengrabstätten:

	Höhe:	bis 1,30 m
	Breite:	bis 0,70 m
 2. liegende Grabmale sind nicht zulässig

- 2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten:
- | | | |
|-----------------------|-----------------------|------------|
| 1. liegende Grabmale: | Breite: | bis 0,50 m |
| | Tiefe: | bis 0,40 m |
| | Höhe der Hinterkante: | 0,20 m |
| 2. stehende Grabmale: | Höhe: | bis 0,45 m |
| | Breite: | bis 0,50 m |
- b) auf Urnenwahlgrabstätten:
- | | | |
|-----------------------|-----------------------|------------|
| 1. liegende Grabmale: | Breite: | bis 0,70 m |
| | Tiefe: | bis 0,50 m |
| | Höhe der Hinterkante: | 0,20 m |
| 2. stehende Grabmale: | Höhe: | bis 0,55 m |
| | Breite: | bis 0,70 m |
- 3) Grabeinfassungen sind nur auf Friedhofsteilen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften aus Naturstein, in gleichem Material und gleicher Art wie das Grabmal zulässig. Grabeinfassungen aus anderen Materialien sind generell unzulässig. Zulässig sind Einfassungen der Pflanzfläche in Form von geschnittenen Hecken, maximale Höhe 0,20 m.
- 4) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- 5) Unbeschadet der Vorschrift des § 30 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 35 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- 2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalts, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- 5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 36 Standsicherheit

- 1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 35 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und ggf. Abhilfe verlangen.

- 2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- 3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- 4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 37 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- 1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale, Einfassungen, und sonstige Grabausstattungen einschl. Fundamente, von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den

Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Teil VI Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 38 Bepflanzung von Grabstätten

- 1) Alle Grabstätten - mit Ausnahme der Urnenwände, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, dem Bestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten, der Baumgrabstätten sowie des Memoriam-Gartens - sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- 2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken ist nicht zulässig. Für Schäden, die durch Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- 3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- 4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter, pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- 5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 39 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 38 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- 2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- 3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

Teil VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 40 Übergangsregelung

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
2. Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 41 Listen

- 1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Baumgrabstätten, der Urnenwände und der Positionierung im anonymen Urnenfeld;
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
- 2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 42 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 43 Haftung

Die Gemeinde Liederbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde Liederbach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. a Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. b Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. d ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. e Druckschriften verteilt,
 - f) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. f den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - g) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. g Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - h) entgegen § 6 Abs. 2 Nr. h Tiere mitbringt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - j) entgegen § 7 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 - k) entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- Euro bis 1.000,- Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 08.05.2003 sowie die Ergänzung vom 20.11.2014 außer Kraft, § 40 bleibt unberührt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

65835 Liederbach am Taunus, den 21. April 2017

Der Gemeindevorstand

.....
Eva Söllner, Bürgermeisterin